

**Öffentliche Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
vom 19. November 2021**

Vollzug der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO)

Allgemeinverfügung

Gemäß § 2 Abs. 2, §§ 39 bis 42, 45, 46 der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sport (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 3. September 2021 und gemäß § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) erlässt das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) im Einvernehmen mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMA SGFF) für

den Freistaat Thüringen

folgende Allgemeinverfügung:

1. Schulbetrieb nach den Herbstferien

Für den Zeitraum vom 7. bis 24. November 2021 gilt landesweit für alle Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO (staatliche allgemein bildende und berufsbildende Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate sowie Schulen in freier Trägerschaft) die Warnstufe 2 entsprechend Ziffer 6, sofern sich der jeweilige Landkreis oder die kreisfreie Stadt nicht in Warnstufe 3 gemäß § 25 Abs. 3 Nr. 3 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO befindet.

2. Festlegung der Symptome

Das Betretungsverbot nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO gilt für Kinder, Jugendliche und Erwachsene:

- mit gastrointestinalen Symptomen (erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen);
- mit Kopf- und Gliederschmerzen;
- mit Störung des Geruchs- bzw. Geschmackssinns;
- mit schweren respiratorischen Symptomen wie akuter Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber über 38°C;
- mit respiratorischen Symptomen (trockener Husten, infektiöse Entzündung der Nasenschleimhaut (Schnupfen), Fieber), wenn zusätzlich
 - ein enger Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung oder während des Angebotes zu erwarten ist; oder
 - eine Exposition gegenüber dem SARS-CoV-2-Virus wahrscheinlich ist, insbesondere wenn eine Verbindung zu einem bekannten Ausbruchsgeschehen besteht.

3. Basisphase

Sofern sich nach dem Thüringer Frühwarnsystem nach § 25 Abs. 2 bis 4 Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) in der jeweils geltenden Fassung der jeweilige Landkreis oder die jeweilige kreisfreie Stadt in keiner Warnstufe befindet, gelten für alle Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und die Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO die Regelungen der Basisphase nach § 8 bis 25 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Dies gilt, soweit nicht diese Allgemeinverfügung oder Anordnungen der zuständigen Behörden nach § 1 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO etwas anderes bestimmen.

4. Testungen im Schulbetrieb in der Basisphase sowie ergänzende Infektionsschutzmaßnahmen in der Situationsphase

4.1. In der Basisphase können schulische Testungen vorgenommen werden, sofern diese bei Maßnahmen des Lernens am anderen Ort (LaaO) zwingend am Zielort der Maßnahme erforderlich sind.

4.2. Lehrkräfte, die sich auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in Quarantäne befinden, haben den Distanzunterricht abzusichern.

5. Schulbetrieb in der Warnphase – Warnstufe 1

Tritt in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in der die Schule gelegen ist, die Warnstufe 1 nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in Kraft, gilt für Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KiJuSSp-VO (staatliche allgemein bildende und berufsbildende Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate sowie Schulen in freier Trägerschaft) folgendes:

5.1. Die Schulleitung ist verpflichtet, allen Schülerinnen und Schülern zweimal in der Woche eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Selbsttests nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in der Schule anzubieten, § 41 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Gemäß § 44 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSpVO beaufsichtigt das pädagogische Personal die Schülerinnen und Schüler bei der Durchführung der Testung und dokumentiert gemäß § 44 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSpVO das Ergebnis auf dem dafür vorgesehenen Nachweis.

Ein entsprechendes Testangebot gewährleistet das TMBJS als Arbeitgeber und Dienstherr dem Personal der staatlichen Schulen gemäß § 4 Abs. 1 Corona-Arb-SchV.

5.2. Schülerinnen und Schüler, die Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen, können auf Antrag bei der Schulleitung vom Präsenzunterricht befreit werden; die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt, § 39 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in Verbindung mit §§ 34 Abs. 2 Nr. 1, 35 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

Schülerinnen und Schüler, die eine Erstimpfung bereits erhalten haben, aber noch nicht über einen vollständigen Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen, können auf Antrag bei der Schulleitung vom Präsenzunterricht befreit

werden; die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt, § 40 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Eine Befreiung ist für einen Zeitraum von maximal zwei Monaten möglich.

Zur Vermeidung einer besonderen Härte kann das zuständige staatliche Schulamt im Einzelfall Schülerinnen und Schüler, deren im selben Haushalt lebende Angehörige Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen und nicht geimpft werden können, auf Antrag bei der Schulleitung vom Präsenzunterricht befreien; die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt, § 40 Abs. 2 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

- 5.3. Der Präsenzeinsatz von Personal, das Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 trägt und das aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, erfolgt unter ständiger Einhaltung des Mindestabstandes zu den Schülerinnen und Schülern sowie unter besonderer Beachtung der Lüftung nach § 11 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Falls dies nicht möglich ist, erfolgt ein Einsatz im Distanzunterricht nach Anweisung der Schulleitung, § 39 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in Verbindung mit §§ 34 Abs. 1 Nr. 2, 36 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.
- 5.4. Eltern und einrichtungsfremde Personen erhalten Zutritt zur Einrichtung oder zum Einrichtungsgelände nur, nachdem sie entweder eine Testung mit einem negativen Testergebnis vor Ort und unter Beobachtung von Mitarbeitern oder beauftragten Personen der Einrichtung durchgeführt haben oder der Einrichtungsleitung einen Nachweis über ein negatives Testergebnis, einen vollständigen Impfschutz oder eine Genesung vorgelegt haben, der den Anforderungen des § 27 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO genügt. Dies gilt nicht, solange der Aufenthalt in der Einrichtung eine Dauer von zehn Minuten nicht überschreitet oder wenn die Gesprächssituation einen ausreichenden Infektionsschutz erlaubt, § 39 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in Verbindung mit § 27 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

6. Schulbetrieb in der Warnphase – Warnstufe 2

Tritt in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in der die Schule gelegen ist, die Warnstufe 2 nach § 25 Abs. 3 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO in Kraft, gilt für Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KiJuSSp-VO (staatliche allgemein bildende und berufsbildende Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate sowie Schulen in freier Trägerschaft) folgendes:

- 6.1. Alle Schülerinnen und Schüler und das Personal sind verpflichtet, im Schulgebäude auch während des Unterrichts, eine Mund-Nasen-Bedeckung bzw. eine qualifizierte Gesichtsmaske nach den Vorgaben des § 6 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 4 bis 7 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO zu tragen, § 39 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Ausgenommen von der Pflicht der Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht sind Kinder sowie das pädagogische Personal in den Klassenstufen 1 bis 4, die am verbindlichen Testregime nach Ziffer 5.1. teilnehmen (§ 41 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) teilnehmen oder nach § 43 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO befreit sind. Sofern in den Klassenstufen 1 bis 4 jahrgangsübergreifender Unterricht mit höheren Klassenstufen, deren Schülerin-

nen und Schüler zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht verpflichtet sind, stattfindet, kann die Lehrkraft darüber entscheiden, ob auch jüngere Klassenstufen eine Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht verwenden müssen.

6.2. Schülerinnen und Schüler, die weder an den nach Ziffer 5.1. angebotenen Testungen teilnehmen noch nach § 43 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO von der Teilnahme am verbindlichen Testregime befreit sind, werden gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO während des Präsenzunterrichts und im Schulhort in gesonderten Gruppen betreut, es sei denn die konkreten räumlichen und personellen Gegebenheiten an der Schule schließen ein solches Vorgehen im Einzelfall aus.

6.3. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Warnstufe 1 (Ziff. 5.).

7. Schulbetrieb in der Warnphase – Warnstufe 3

Tritt in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in der die Schule gelegen ist, die Warnstufe 3 nach § 25 Abs. 3 Nr. 3 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO in Kraft, gilt für Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO (staatliche allgemein bildende und berufsbildende Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate sowie Schulen in freier Trägerschaft) folgendes:

7.1. Alle Schülerinnen und Schüler und das Personal sind verpflichtet, im Schulgebäude auch während des Unterrichts, eine Mund-Nasen-Bedeckung bzw. eine qualifizierte Gesichtsmaske nach den Vorgaben des § 6 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 4 bis 7 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO zu tragen, § 39 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

7.2. Alle Schülerinnen und Schüler, die nicht nach § 43 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO von der Teilnahme am verbindlichen Testregime befreit sind, müssen angebotene Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unter Beaufsichtigung durch schulisches Personal durchführen. Schülerinnen und Schüler, die nicht an den Testungen teilnehmen, werden gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO während des Präsenzunterrichts und im Schulhort in gesonderten Gruppen betreut, es sei denn die konkreten räumlichen und personellen Gegebenheiten an der Schule schließen ein solches Vorgehen im Einzelfall aus, § 41 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

7.3. Die an der Schule tätigen Lehrkräfte, das sonstige pädagogische Personal, das unterstützende Personal nach den §§ 35 und 35a ThürSchulG und alle an der Schule tätigen Personen mit unmittelbarem Kontakt zu anderen Beteiligten müssen sich in der Schule mittels eines Schnelltests im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 7 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen, wenn ihnen ein konkretes Testangebot unterbreitet wird, § 42 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

7.4. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Warnstufe 1 (Ziff. 5.).

8. Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Warnphase

8.1. Tritt in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in der die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege gelegen ist, die Warnstufe 1 nach § 25 Abs. 3 Nr. 1

ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO oder eine höhere Warnstufe in Kraft, erhalten Eltern und einrichtungsfremde Personen Zutritt zur Einrichtung oder zum Einrichtungsgelände nur, nachdem sie entweder eine Testung mit einem negativen Testergebnis vor Ort und unter Beobachtung von Mitarbeitern oder beauftragten Personen der Einrichtung durchgeführt haben oder der Einrichtungsleitung einen Nachweis über ein negatives Testergebnis, einen vollständigen Impfschutz oder eine Genesung vorgelegt haben, der den Anforderungen des § 27 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO genügt. Dies gilt nicht, solange der Aufenthalt in der Einrichtung eine Dauer von zehn Minuten nicht überschreitet oder wenn die Gesprächssituation einen ausreichenden Infektionsschutz erlaubt.

8.2. Tritt in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in der die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege gelegen ist, die Warnstufe 3 nach § 25 Abs. 3 Nr. 3 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO in Kraft, findet die Betreuung in Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen statt:

- Die Kinder werden in gleichbleibender Zusammensetzung durch stets dasselbe pädagogische Personal betreut.
- Den Gruppen wird ein separater Raum fest zugewiesen. Ausflüge der festen Gruppe bleiben möglich.
- Bei der gleichzeitigen Nutzung von Gemeinschaftsräumen und Freiflächen sind Kontakte zwischen den Gruppen zu vermeiden.

Hiervon darf nur im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden.

8.3. Unabhängig von dem Eintreten einer Warnstufe gilt die Verpflichtung des Trägers der Kindertageseinrichtung, unter Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden personellen Kapazitäten die Betreuung der Kinder in weitestmöglichem Umfang zu gewährleisten. Der Betreuungsanspruch gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie Abs. 2 ThürKigaG wird gewährleistet sowie weitergehende bedarfsgerechte Betreuungszeiten gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 ThürKigaG sind anzubieten.

9. Betrieb sonstiger Einrichtungen nach den §§ 45 und 48a SGB VIII in der Warnphase

9.1. Tritt in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in der die Einrichtung gelegen ist, die Warnstufe 1 nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO oder eine höhere Warnstufe in Kraft, erhalten Eltern und einrichtungsfremde Personen Zutritt zur Einrichtung oder zum Einrichtungsgelände nur, nachdem sie entweder eine Testung mit einem negativen Testergebnis vor Ort und unter Beobachtung von Mitarbeitern oder beauftragten Personen der Einrichtung durchgeführt haben oder der Einrichtungsleitung einen Nachweis über ein negatives Testergebnis, einen vollständigen Impfschutz oder eine Genesung vorgelegt haben, der den Anforderungen des § 27 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO genügt. Dies gilt nicht, solange der Aufenthalt in der Einrichtung eine Dauer von zehn Minuten nicht überschreitet oder wenn die Gesprächssituation einen ausreichenden Infektionsschutz erlaubt, § 39 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in Verbindung mit § 27 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

9.2. Tritt in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in der die Einrichtung gelegen ist, die Warnstufe 3 nach § 25 Abs. 3 Nr. 3 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO in Kraft, so

findet die Betreuung in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen statt. Eine Beurlaubung der betreuten jungen Menschen kann nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen; bei der Entscheidung über die Gewährung von Beurlaubungen ist das Umgangsrecht zu beachten, § 39 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in Verbindung mit § 29 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

10. Angebote der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, Angebote des Kinderschutzes in der Warnphase

10.1. Tritt in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in der das Angebot stattfindet, die Warnstufe 1 nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO oder eine höhere Warnstufe in Kraft, erhalten Personen Zutritt zu Angeboten und Einrichtungen mit Beherbergungsbetrieb nur, nachdem sie der Einrichtungsleitung einen Nachweis über ein negatives Testergebnis, einen vollständigen Impfschutz oder eine Genesung vorgelegt haben, der den Anforderungen des § 27 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO genügt, § 45 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

10.2. Tritt in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in der das Angebot stattfindet, die Warnstufe 2 nach § 25 Abs. 3 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO oder eine höhere Warnstufe in Kraft, ist in geschlossenen Räumen für Angebote der offenen oder mobilen Jugendarbeit nach §§ 11 und 13 SGB VIII für jede Teilnahme an einem Angebot sowie bei anderen Zusammenkünften mehrerer Personen eine Teilnehmer- oder Anwesenheitsliste zu führen. Die betroffenen Personen sind über die Verarbeitung der Daten zu informieren. In den Listen nach Satz 1 sind folgende personenbezogene Daten zu erfassen:

1. Name und Vorname,
2. Wohnanschrift oder Telefonnummer,
3. Datum, Beginn und Ende der Anwesenheit.

Personenbezogene Daten sind

1. für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
2. vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen,
3. für die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 4 vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
4. unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Nummer 1 datenschutzgerecht zu löschen oder zu vernichten.

Die zu erhebenden Daten dürfen ausschließlich zu infektionsrechtlichen Zwecken verarbeitet werden; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig, § 2 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSpVO in Verbindung § 23 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

10.3. Tritt in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in der das Angebot stattfindet, die Warnstufe 3 nach § 25 Abs. 3 Nr. 3 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO in Kraft, finden alle Angebote in festen Gruppen und Gruppenverbänden mit jeweils stets demselben Personal statt. Die Gruppengröße ist der jeweiligen Raumgröße anzupassen, § 39 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in Verbindung § 30 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

11. Organisierter Sportbetrieb in der Warnphase

- 11.1. Tritt in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in der das Angebot stattfindet, die Warnstufe 1 nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in Kraft, ist innerhalb geschlossener Räume bei Kontaktsportarten das Angebot auf Personen zu beschränken, die gemäß § 46 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO der verantwortlichen Person einen Nachweis über ein negatives Testergebnis, einen vollständigen Impfschutz oder eine Genesung vorlegen. Satz 1 gilt nicht für asymptomatische Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres und alle noch nicht eingeschulten asymptomatischen Kinder sowie für die Schülerinnen und Schüler, die den Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an den schulischen Testungen erbringen können.
- 11.2. Tritt in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in der das Angebot stattfindet, die Warnstufe 2 nach § 25 Abs. 3 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in Kraft, ist innerhalb geschlossener Räume das Angebot auf Personen zu beschränken, die gemäß § 46 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO der verantwortlichen Person einen Nachweis über ein negatives Testergebnis, einen vollständigen Impfschutz oder eine Genesung vorlegen. Satz 1 gilt nicht für asymptomatische Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres und alle noch nicht eingeschulten asymptomatischen Kinder sowie für die Schülerinnen und Schüler, die den Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an den schulischen Testungen erbringen können.
- 11.3. Tritt in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in der das Angebot stattfindet, die Warnstufe 3 nach § 25 Abs. 3 Nr. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in Kraft, sind alle Angebote innerhalb und außerhalb geschlossener Räume auf Personen zu beschränken, die der verantwortlichen Person gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 b) ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO einen Nachweis über vollständigen Impfschutz oder gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 c) ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO eine Genesung vorlegen.

Satz 1 gilt nicht für

- asymptomatische Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
- alle noch nicht eingeschulten asymptomatischen Kinder,
- die Schülerinnen und Schüler, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die den Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an den schulischen Testungen erbringen können,
- asymptomatische Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die ein negatives Testergebnis auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 46 Abs. 1 Nr. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO oder § 2 Abs. 2 Nr. 5, 6 oder 6a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO erbringen können, die zugrundeliegende Testung darf bei einem Nachweis mittels eines PCR-Tests (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) nicht länger als 48 Stunden oder mittels eines Antigenschnelltests (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) oder eines Tests mit einem alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren (§ 2 Abs. 2 Nr. 6a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) nicht länger als 24 Stunden zurückliegen,
- Trainerinnen und Trainer zur Durchführung von Kinder- und Jugendsport, die ein negatives Testergebnis auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 oder 6a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO erbringen können, die zugrundeliegende Testung darf bei einem

Nachweis mittels eines PCR-Tests (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) nicht länger als 48 Stunden oder mittels eines Tests mit einem alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren (§ 2 Abs. 2 Nr. 6a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) nicht länger als 24 Stunden zurückliegen,

- Berufssportler, Profisportler, Kaderathleten der olympischen, paralympischen, deaflympischen und nicht olympischen Sportarten sowie Kaderathleten des Bundes und des Landes von Special Olympics Deutschland, die für die Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb ein negatives Testergebnis auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 oder 6a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO erbringen können, die zugrundeliegende Testung darf bei einem Nachweis mittels eines PCR-Tests (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) nicht länger als 48 Stunden oder mittels eines Tests mit einem alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren (§ 2 Abs. 2 Nr. 6a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) nicht länger als 24 Stunden zurückliegen,
- Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder deswegen innerhalb der letzten drei Monate vor der Teilnahme an dem Angebot nicht geimpft werden konnten und ein negatives Testergebnis auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 2 Abs. 2 Nr. 5, 6 oder 6a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO erbringen können, die zugrundeliegende Testung darf bei einem Nachweis mittels eines PCR-Tests (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) nicht länger als 48 Stunden oder mittels eines Antigenschnelltests (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) oder eines Tests mit einem alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren (§ 2 Abs. 2 Nr. 6a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) nicht länger als 24 Stunden zurückliegen.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 19. November 2021 bis zum 23. Dezember 2021.

Die Allgemeinverfügungen des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 3. und 18. November 2021 zum Vollzug der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) treten außer Kraft.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht im Freistaat Thüringen, in dessen Bezirk der Beschwerzte seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

Das Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, bei Sitz oder Wohnsitz im Landkreis Altenburger Land, Landkreis Greiz, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis, Landkreis Saalfeld-Rudolstadt oder in der kreisfreien Stadt Gera oder in der kreisfreien Stadt Jena;

das Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2a, 99425 Weimar, bei Sitz oder Wohnsitz im Landkreis Eichsfeld, Landkreis Gotha, Ilm-Kreis, Kyffhäuserkreis, Landkreis Nordhausen, Landkreis Sömmerda, Unstrut-Hainich-Kreis, Landkreis Weimarer Land oder in den kreisfreien Städten Weimar oder Erfurt;

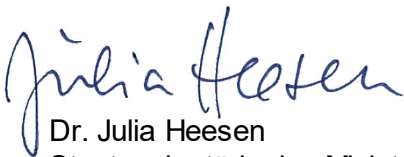
das Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen, bei Sitz oder Wohnsitz im Landkreis Hildburghausen, Landkreis Schmalkalden-Meiningen, Landkreis Sonneberg, Wartburgkreis oder in den kreisfreien Städten Eisenach oder Suhl.

Für Beschwerde ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Thüringen ist das Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2a, 99425 Weimar örtlich zuständig. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht einzulegen. Die Erhebung der Klage ist in elektronischer Form gemäß § 55a VwGO möglich.

Hinweis

Gemäß § 41 Abs. 4 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann bei dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Erfurt, den 19. November 2021



Dr. Julia Heesen

Staatssekretärin des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport